

Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Pernitz  
Verwaltungsbezirk: Wiener Neustadt Land  
Land: Niederösterreich

## **KUNDMACHUNG**

### **des Ergebnisses der Gemeinderatswahl**

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1 340 Stimmen abgegeben.		
23 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 1 317 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
VP - Team Pernitz	342	6
Sozialdemokratische Partei Österreichs Team Pernitz	226	3
Die Grünen Pernitz	251	4
Liste Miteinander	148	2
FPÖ Pernitz und Unabhängige	350	6

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied des Gemeinderates</b>
ÖVP	Postiasi Hubert
ÖVP	Gruber Johanna
ÖVP	Roffeis Robert
ÖVP	Fischer Dr. iur. Martin
ÖVP	Bayer Johanna
ÖVP	Rupprecht Ingrid
SPÖ	Hammer-Strebinger Ulrike
SPÖ	Herger Gerhard
SPÖ	Kurz Sonja
GRÜNE	Panzenböck Markus
GRÜNE	Scheiblbrandner Mag. rer. nat. Johanna
GRÜNE	Krüger Doris
GRÜNE	Zink Sebastian Maria
MIT	Altrichter Dominik Kurt
MIT	Panzenböck Erich
FPÖ	Felsleitner Stefan Hans BEd
FPÖ	Panzenböck Melanie
FPÖ	Stummer Ralf
FPÖ	Tröstl Melanie
FPÖ	Grabenweger Robert
FPÖ	Vrabić Michael

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anchlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Pernitz, am 27. Jänner 2025

Die Vorsitzende  
Der Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde



*Handwritten signature in blue ink: Anke Schauer*

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_